

22.5 Stimmrecht des Bürgermeisters

22.5.1 Grundsatz

Nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GO besteht der Rat aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister, wobei ihn die GO als „Mitglied kraft Gesetzes“ bezeichnet.

Schon die Eigenschaft als Mitglied des Rates verleiht dem Bürgermeister Stimmrecht. Gleichwohl bestimmt § 40 Abs. 2 Satz 5 GO ausdrücklich, dass der Bürgermeister im Rat Stimmrecht hat.

22.5.2 Stimmrechtsausschluss (Mitwirkungsverbot)

Zur Frage, in welchen Fällen der Bürgermeister von der Mitwirkung bei der Beschlussfassung im Rat (und im Hauptausschuss) ausgeschlossen ist, enthält die GO in zweifacher Hinsicht entsprechende Regelungen.

22.5.2.1 Persönliche Ausschließungsgründe im Einzelfall

Gemäß § 50 Abs. 6 GO darf ein Mitglied (des Rates, eines Ausschusses), also auch der Bürgermeister, an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn ein Ausschließungsgrund nach § 31 GO besteht (vgl. im Einzelnen dazu 14.2.2).

22.5.2.2 Genereller Stimmrechtsausschluss

§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO enthält eine Aufzählung der Fälle, in denen der Bürgermeister generell kein Stimmrecht besitzt. Zudem erweitert er das Mitwirkungsverbot des Bürgermeisters über die Einzelfälle nach § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO hinaus.

Dabei handelt es sich um

- § 47 Abs. 1 GO: Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion zur unverzüglichen Einberufung des Rates
- § 48 Abs. 1 GO: Vorschläge eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion zur Aufnahme in die Tagesordnung und Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung
- § 50 Abs. 3 GO: Einheitliche Wahlvorschläge für die Ausschussbesetzung, Beschluss über die Annahme dieser Wahlvorschläge;
Beschluss über Wahlvorschläge, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt
- § 53 Abs. 2 GO: Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister oder die Amtsführung des Bürgermeisters betreffen

- § 55 Abs. 3 GO: Beschluss zum Verlangen von Akteneinsicht durch einen Ausschuss oder einzelne beauftragte Mitglieder
- § 55 Abs. 4 GO: Beschluss oder Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion zur Akteneinsicht durch ein einzelnes benanntes Ratsmitglied
- § 58 Abs. 1 GO: Beschluss über Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse
- § 58 Abs. 3 GO: Beschluss über die Bestellung sachkundiger Bürger
- § 58 Abs. 5 GO: Fraktionseinigung über die Verteilung der Ausschussvorsitze;
Widerspruch eines Fünftels der Ratsmitglieder gegen diese Einigung
- § 66 Abs. 1 GO: Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Bürgermeisters;
Beschluss über diesen Antrag
- § 73 Abs. 1 GO: Beschluss zur Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten
- § 73 Abs. 3 GO: Hauptsatzungsbeschluss zur Bestimmung des Mitwirkungsvorbehalts des Rates oder des Hauptausschusses bei bestimmten Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen;
Beschluss zum Ersatz des Einvernehmens bei diesen Personalentscheidungen
- § 96 Abs. 1 Satz 4 GO: Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

22.5.2.3 Umfang des Stimmrechtsausschlusses

§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO formuliert: „In den (einzeln aufgeführten) Fällen stimmt er nicht mit“. Fraglich ist bei dieser Formulierung, ob der Bürgermeister in diesen Fällen nur von der Abstimmung oder auch von der Beratung ausgeschlossen ist. An anderen Stellen formuliert die GO, bezogen auf die Mitwirkungsrechte, deutlicher und legt klar fest, ob ein Mitglied nur von der Abstimmung oder von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen ist.

Prinzipiell kennt die GO drei Arten von Mitwirkungs- bzw. Teilnahmeberechtigungen:

1. Das „volle“ Stimmrecht, kraft dessen z. B. ein Ratsmitglied mit beraten und entscheiden (abstimmen) kann, ist nicht ausdrücklich in der GO als Berechtigung positiv formuliert, sondern wird als „Normalfall“ der Mitwirkungsberechtigung aufgrund der Gremienmitgliedschaft (Ratsmitglied, Ausschussmitglied) unterstellt.

2. Wenn die GO eine Mitwirkung mit „beratender Stimme“ zulässt, darf das Mitglied mit beraten, nicht aber mit abstimmen.

So bestimmt z. B. § 58 Abs. 1 Satz 3 GO, dass der Bürgermeister das Recht hat, an den Sitzungen der Ausschüsse „mit beratender Stimme“ teilzunehmen.

§ 58 Abs. 1 Satz 9 GO sieht vor, dass die von den Fraktionen, die in einem Ausschuss aufgrund ihrer relativen „Kleinheit“ nicht mit einem ordentlichen Sitz vertreten sind, benannten und vom Rat zum Ausschussmitglied bestellten Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger im Ausschuss mit „beratender Stimme“ mitwirken

Nach § 58 Abs. 4 GO können volljährige sachkundige Einwohner den Ausschüssen „als Mitglieder mit beratender Stimme“ angehören.

3. Das „schwächste“ Beteiligungsrecht ist das als Zuhörer, das weder zur Teilnahme an der Beratung noch zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt.

Gemäß § 48 Abs. 4 GO können Mitglieder der Bezirksvertretungen und Mitglieder der Ausschüsse, die nicht zugleich Ratsmitglieder sind, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates „als Zuhörer teilnehmen“.

An nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können gem. § 58 Abs. 1 Satz 4 GO die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder „als Zuhörer teilnehmen“. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch Mitglieder der Bezirksvertretungen und Mitglieder anderer Ausschüsse, die nicht Ratsmitglieder sind, „als Zuhörer teilnehmen“.

Als Ausnahme von den grundsätzlichen Mitwirkungsmöglichkeiten regeln §§ 43 Abs. 2, 31 GO die Fälle, in denen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder „weder beratend noch entscheidend mitwirken“ dürfen.

§ 50 Abs. 6 GO wiederholt diese Regelung insbesondere im Hinblick auf den Bürgermeister (der nicht gewähltes Ratsmitglied, sondern „Mitglied kraft Gesetzes“ ist, vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 GO), indem dort bestimmt ist, dass ein „Mitglied“, in dessen Person ein Ausschließungsgrund nach § 31 GO besteht, „an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen“ kann.

In den vorgenannten Fällen wird von der Beratung und Abstimmung oder nur von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 40 Abs. 2 Satz 5 GO verleiht ausdrücklich dem Bürgermeister im Rat das Stimmrecht ohne Einschränkungen. Damit besitzt er das „volle“ Stimmrecht im o. a. aufgeführten Sinne, das das Recht zur beratenden und entscheidenden Mitwirkung umfasst⁴⁹¹.

§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO grenzt eben dieses grundsätzliche „volle“ Stimmrecht des Bürgermeisters ein, indem für die aufgeführten Fälle bestimmt wird „er stimmt nicht mit“. In diesen Fällen besitzt also der Bürgermeister sein „volles“ Stimmrecht, Bera-

491 Lange, S. 60.

tung und Abstimmung umfassend, nicht. Er darf also weder mit beraten noch mit abstimmen.

Diese Auffassung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Stimmrechtsausschlusses in den aufgeführten Fällen, nämlich dem Bürgermeister dann die Einflussnahme im Rat zu versagen, wenn er selbst Betroffener des Ratsbeschlusses ist oder es um die Selbstorganisation des Rates, also um Fälle der Organbeziehungen Rat – Bürgermeister oder des Organinnenbereiches des Rates geht.

22.5.3 Folgen unzulässiger Mitwirkung des Bürgermeisters

Wenn der Bürgermeister an der Beratung oder Beschlussfassung mitgewirkt hat, obwohl er davon ausgeschlossen war (Fälle des § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 oder Fälle des § 40 Abs. 2 Satz 6 GO), dann ist der Beschluss wegen dieses formellen Mangels rechtswidrig und müsste prinzipiell beanstandet werden.

In den Fällen des Mitwirkungsverbots gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO kann allerdings nach Beendigung der Abstimmung die unzulässige Mitwirkung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (§ 31 Abs. 6 GO). Insofern ist auch eine Beanstandung gem. § 54 Abs. 2 GO nur möglich, wenn die unzulässige Mitwirkung ergebnisentscheidend war.

Diese Unbeachtlichkeit der Mitwirkung, die nicht ergebnisentscheidend war – muss – wie dies in den Ausschließungsfällen gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO in § 31 Abs. 6 GO ausdrücklich geregelt ist – auch dann gelten, wenn der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass die Mitwirkung des Bürgermeisters trotz Ausschlusses nach § 40 Abs. 2 Satz 6 GO nach der Abstimmung nur geltend gemacht werden kann, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Gleiche Gründe, die die Geltendmachung bei Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (§ 31 Abs. 6 GO) hindern, müssen auch im Rahmen des allgemeinen Mitwirkungsverbots nach § 40 Abs. 2 Satz 6 GO gelten.

22.5.4 Mitwirkungsverbot bei weiteren Amtshandlungen

§ 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO und § 40 Abs. 2 Satz 6 GO betreffen lediglich den Ausschluss des Bürgermeisters von Beratung und Beschlussfassung bei Rats- und Ausschussentscheidungen.

Eine weitere Regelung bei persönlicher Betroffenheit des Bürgermeisters trifft § 53 GO für die Ausführung bestimmter Ratsbeschlüsse: Beschlüsse zur Durchführung der Geschäftsordnung, die den Bürgermeister persönlich betreffen, führt der stellvertretende Bürgermeister aus (§ 53 Abs. 1 GO). Beschlüsse, die die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister oder die Amtsführung des Bürgermeisters betreffen, führt der allgemeine Vertreter des Bürgermeis-

ters aus (§ 53 Abs. 2 GO). Mit dieser Vorschrift wird allerdings nur ein Bruchteil denkbarer Befangenheitsfälle bei der Ausführung von Ratsbeschlüssen erfasst.

Bezüglich weiterer „Amtshandlungen“ des Bürgermeisters trifft die GO keine ausdrücklichen Regelungen für den Fall der persönlichen Betroffenheit des Bürgermeisters.

Die GO lässt diese Frage z. B. ungeregt hinsichtlich

- a) der Sitzungsleitung (§ 51 GO),
- b) der dringlichen Entscheidungen (§ 60 GO),
- c) der Vorbereitung von Beschlüssen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO),
- d) der Ausführung von Beschlüssen über die in § 53 GO genannten Fälle hinaus (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO),
- e) des Widerspruchs gegen einen Ratsbeschluss (§ 54 Abs. 1 GO),
- f) der Beanstandung eines Ratsbeschlusses (§ 54 Abs. 2 GO),
- g) des Einspruchs gegen einen Ausschussbeschluss (§ 57 Abs. 4 GO).

Zu a) – Sitzungsleitung:

In den Fällen, in denen der Bürgermeister bei einem Ratsbeschluss nach § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist, darf er die Sitzung nicht leiten⁴⁹². In diesen Fällen muss der Bürgermeister nach § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 Abs. 4 GO bei nicht öffentlicher Sitzung den Sitzungssaal verlassen und sich bei öffentlicher Sitzung in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales aufhalten, sodass ihm schon die gesetzlich verordnete Aufenthaltsposition die Sitzungsleitung unmöglich macht.

Dies muss in gleicher Weise für die in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO mit aufgeführten Fälle gelten, in denen der Bürgermeister ohnehin schon nach § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO ausgeschlossen ist. Dabei handelt es sich um die in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO unnötigerweise aufgeführten Beschlüsse gem. § 53 Abs. 2, § 66 Abs. 1 und 96 Abs. 1 Satz 4 GO. Diese Fälle sind so zu behandeln wie die übrigen Fälle der Ausschließung gem. § 50 Abs. 6 i. V. m. § 31 GO.

Bei den übrigen in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO aufgeführten Fällen darf der Bürgermeister nicht mitstimmen, wohl aber darf er die Sitzung leiten, da § 40 Abs. 2 Satz 2 GO ihm ausdrücklich lediglich das Stimmrecht entzieht und insoweit abschließend ist⁴⁹³.

492 Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. IV. zu § 40; a. A: Wansleben, in: Held u. a., Erl. 5 zu § 40.

493 Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. IV. zu § 40.

Zu b) – Dringliche Entscheidungen (§ 60 GO):

Eine dringliche Entscheidung ist im Dringlichkeitsfall zunächst eine einen Ratsbeschluss ersetzende Entscheidung. Insoweit gilt für die Mitwirkung an der dringlichen Entscheidung anstelle des Ratsbeschlusses das Gleiche wie für den ersetzten Ratsbeschluss selbst. Wenn der Bürgermeister von der Beratung und Beschlussfassung bei einem Beschluss des Rates ausgeschlossen ist, ist er auch gehindert, insoweit eine dringliche Entscheidung mit zu fassen. Gleiche Gründe, die dafür maßgebend sind, eine Beteiligung des Bürgermeisters bei Beratung und Abstimmung des Rates auszuschließen, müssen ihm auch verbieten, in der „Zweier-Genossenschaft“ mit einem Ratsmitglied in Eilfällen anstelle des Rates zu entscheiden.

Zu e) und f) – Widerspruch und Beanstandung (§ 54 Abs. 1 und 2 GO):

Beim Widerspruch und bei der Beanstandung geht es um den Inhalt eines gefassten Ratsbeschlusses, gegen den der Bürgermeister Widerspruch einlegt, weil er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet oder den er beanstandet, weil er geltendes Recht verletzt. Wenn der Bürgermeister von der Mitwirkung an dem zugrunde liegenden Beschluss, gegen den er mit Widerspruch oder Beanstandung vorgeht, ausgeschlossen war, so ist er aus gleichem Grunde auch vom Widerspruch bzw. von der Beanstandung ausgeschlossen.

Zu c), d) und g):

In den übrigen oben aufgeführten denkbaren „Befangenheitsfällen“, nämlich bei der Vorbereitung von Ratsbeschlüssen, der Ausführung von Beschlüssen (über die in § 53 GO genannten Fälle hinaus) und dem Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse (§ 57 Abs. 4 GO) kann sich eine Enthaltungspflicht des Bürgermeisters lediglich aus beamtenrechtlichen Vorschriften ergeben, die auch für den Bürgermeister als Beamten gelten (§ 118 LBG). Es ist ein fundamentaler Grundsatz deutschen Rechts, dass Entscheidungen und Handlungen in eigenen Angelegenheiten zu unterbleiben haben. Dass dieser Grundsatz insbesondere auch im Beamtenrechtsverhältnis gilt, ergibt sich aus § 34 BeamStG im Kontext von § 47 LBG.

22.5.5 Vertretung des Bürgermeisters bei Mitwirkungsverbot

Das Mitwirkungsverbot ist ein gesetzlich begründeter Verhinderungsgrund.

Bei dem Stimmrecht des Bürgermeisters handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, das nicht übertragbar ist und auch von niemandem stellvertretend übernommen werden kann. Alle anderen aufgeführten Aufgaben, Befugnisse und Berechtigungen sind nicht höchstpersönlicher Art, sodass eine Stellvertretung in Betracht kommt.

Bei der Sitzungsleitung wird der Bürgermeister von einem ehrenamtlichen Stellvertreter vertreten (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GO). In allen anderen Fällen vertritt ihn der all-

gemeine Vertreter (§ 68 GO). Näheres zur Stellvertretung des Bürgermeisters siehe unter 22.7.

22.6 Aufgaben des Bürgermeisters

22.6.1 Allgemeine Einteilung

Aufgrund der drei „Hauptfunktionen“ des Bürgermeisters als Repräsentant der Gemeinde, als Vorsitzender des Rates und als Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde lässt sich eine Einteilung der Aufgaben und Befugnisse des Bürgermeisters vornehmen, wobei im Einzelnen durchaus eine Zuordnung sowohl zum einen als auch zum anderen Bereich denkbar wäre.

22.6.2 Repräsentant der Gemeinde

Repräsentationsaufgaben nehmen im Berufsalltag eines Bürgermeisters einen breiten Raum ein. Dass der Bürgermeister Repräsentant der Gemeinde ist, legt die GO nicht ausdrücklich fest. Diese Aufgabe des Bürgermeisters bedarf als klare Selbstverständlichkeit wohl keiner ausdrücklichen Bestimmung durch die GO. Etwas „versteckt“ lässt sich in der GO dennoch die Repräsentation als Aufgabe des Bürgermeisters entdecken: Nach § 67 Abs. 1 Satz 2 GO vertreten die stellvertretenden Bürgermeister den Bürgermeister u. a. bei der Repräsentation; sie vertreten ihn also bei einer Aufgabe, die ihm obliegt.

Geregelt ist in der GO allerdings, dass der Bürgermeister die Vertretung und Repräsentation des Rates (nicht der Gemeinde) wahrnimmt (§ 40 Abs. 2 Satz 3 GO).

Von der Vertretung der Gemeinde im Rahmen der Repräsentation ist die dem Bürgermeister ebenfalls obliegende gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO) zu unterscheiden. Siehe hierzu unter 25.2.

22.6.3 Vorsitzender des Rates

22.6.3.1 „Geschäftsführung“ des Rates

Nach § 40 Abs. 2 Satz 4 GO ist der Bürgermeister Vorsitzender des Rates. Er beruft den Rat ein (§ 47 GO), setzt die Tagesordnung fest (§ 48 GO), leitet die Sitzungen, eröffnet und schließt sie, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO), unterzeichnet mit dem Schriftführer die Niederschrift über die im Rat gefassten Beschlüsse (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO) und vertritt den Rat nach außen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 GO).

In seiner Eigenschaft als Sitzungsleiter steht ihm auch die Interpretationskompetenz bezüglich der Geschäftsordnung zu⁴⁹⁴. Das bedeutet, dass der Bürgermeister befugt ist, endgültig zu entscheiden, wenn eine Regelung in der Geschäftsordnung oder ihre Anwendung auf einen besonderen Fall nicht eindeutig ist. Er hat dabei einen weit gehenden Ermessensspielraum⁴⁹⁵.

Beispiel:

Entscheidung der Frage, welcher von mehreren Anträgen zu einem Punkt der Tagesordnung der weitergehende ist, mit der Folge, ihn zuerst zur Abstimmung zu stellen.

22.6.3.2 Dringliche Entscheidungen

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO entscheidet der Hauptausschuss anstelle des Rates, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied entscheiden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO).

Anstelle eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden, falls die Einberufung des Ausschusses nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 2 GO).

Dringlichkeitsentscheidungen sind dem ursprünglich zuständigen Organ (Rat, Ausschuss) in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und können von diesem aufgehoben werden, soweit nicht schon Rechte anderer entstanden sind (§ 60 Abs. 1 Satz 4 GO).

Näheres zu dringlichen Entscheidungen siehe unter 19.

22.6.3.3 Widerspruchs- und Einspruchsrecht

Als Ausfluss der Funktion als Ratsvorsitzender kann der Bürgermeister gegen einen Ratsbeschluss Widerspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, dass der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, und der Rat hat über ihn in einer neuen Sitzung zu beschließen (§ 54 Abs. 1 GO). Näheres siehe unter 18.2.1.

Gegen einen Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis kann der Bürgermeister Einspruch einlegen, über den der Rat entscheidet (§ 57 Abs. 4 Satz 2 und 3 GO). Näheres siehe unter 18.3.1.

494 Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. II. zu § 51; Plückhahn/Faber, in: Held u. a., Erl. 2 zu § 51; Wagner, in: Kleerbaum/Palmen, Erl. II.2 zu § 51; Lange, S. 65; Zuhorn/Hoppe, S. 185.

495 Schmitz, NVwZ 1992, 547.

Im Übrigen steht dem Bürgermeister ein weiteres Interventionsmittel gegen Rats- und Ausschussbeschlüsse zur Verfügung. Er muss nämlich nach § 54 Abs. 2 und 3 GO Beschlüsse, die gegen das geltende Recht verstoßen, beanstanden. Die Beanstandungspflicht ist den Aufgaben des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamter zuzuordnen. Näheres siehe unter 18.3.2.

22.6.4 Vorsitzender des Hauptausschusses

Nach § 57 Abs. 3 Satz 1 GO ist der Bürgermeister kraft Amtes Vorsitzender des Hauptausschusses. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 Satz 2 GO).

Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden (§ 57 Abs. 3 Satz 3 GO). Diese Wahl geschieht nach den Regeln des § 50 Abs. 2 GO (Mehrheitswahl).

22.6.5 Hauptverwaltungsbeamter

Auch bezüglich der Aufgaben des Bürgermeisters als Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde enthält die GO keinen geschlossenen Katalog von Zuständigkeiten, Verpflichtungen und Befugnissen an einer Stelle. Vielmehr ergeben sie sich aus vielen Einzelbestimmungen.

22.6.5.1 Informationspflicht

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. § 62 Abs. 4 GO wiederholt diese Verpflichtung.

Diese umfassende Information soll mit dazu beitragen, dass der Rat in die Lage versetzt wird, seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Diese Informationspflicht des Bürgermeisters entbindet die einzelnen Ratsmitglieder jedoch nicht ihrer sich allgemein aus dem Mandat ergebenden Verpflichtung, sich ihrerseits um alle Informationen zu bemühen, die Grundlage einer ordnungsgemäßen Entscheidungsfindung sein können.

Die Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters ist begrenzt auf alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Was unter „wichtigen Angelegenheiten“ zu verstehen ist, kann nicht generell beantwortet werden, sondern bedarf einer Entscheidung und konkreten Bewertung im Einzelfall.

Maßgebend für eine solche Beurteilung werden z. B. Größe, Aufgabenbestand, Finanzausstattung der jeweiligen Gemeinde sein⁴⁹⁶. Der Bürgermeister trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen⁴⁹⁷.

Es ist gesetzlich nicht festgelegt, in welcher Form die Information durch den Bürgermeister zu erfolgen hat. Sie kann schriftlich oder mündlich geschehen⁴⁹⁸.

Zur Hauptsache wird die Unterrichtung in der Praxis in Form von sog. Verwaltungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten im Rahmen der Vorbereitung der Beschlüsse durch den Bürgermeister erfolgen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO).

Regelmäßig wird auch eine mündliche Unterrichtung innerhalb einer Ratssitzung sein. Ein ständiger Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ oder „Mitteilungen der Verwaltung“ ist praxisüblich.

Daneben wird es situationsbedingt schriftliche Informationen außerhalb von Ratssitzungen an alle Ratsmitglieder geben, mit denen der Bürgermeister seiner Unterrichtungspflicht nachkommt.

Gespräche zur Information einzelner (ausgewählter) Ratsmitglieder können der Informationspflicht des Bürgermeisters dem Rat gegenüber nicht genügen.

Während § 55 Abs. 1 Satz 1 GO den Bürgermeister verpflichtet, von sich aus ohne Weiteres den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, sieht die GO in drei Fällen eine Pflicht zur Information vor, wenn dies ausdrücklich verlangt oder beschlossen wird:

- Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen (§ 55 Abs. 1 Satz 2 GO). Näheres siehe unter 12.2.2.

In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung besteht diese Verpflichtung auch auf Verlangen eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung (§ 55 Abs. 1 Satz 3 GO).

- Ausschussvorsitzende und Bezirksvorsteher können jederzeit vom Bürgermeister Auskunft über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses bzw. ihrer Bezirksvertretung gehören (§ 55 Abs. 2 GO).
- Auf Verlangen eines Ratsmitglieds ist der Bürgermeister verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1 GO). Die gleiche Verpflichtung besteht in einer Ausschusssitzung (§ 69 Abs. 2 GO).

Darüber hinaus besteht für den Bürgermeister die Pflicht, Informationen in der besonderen Form der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen:

496 Geiger, in: Articus/Schneider, Erl. 2 zu § 55; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. II. zu § 55.

497 Kleebaum, in: Kleebaum/Palmen, Erl. II.1b zu § 55.

498 Geiger, in: Articus/Schneider, Erl. 2 zu § 55; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. II. zu § 55.

- Der Rat kann mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen. Dies dient der Überwachung der Durchführung der Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsbeschlüsse sowie der Überwachung des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten (§ 55 Abs. 3 GO).
- In Einzelfällen muss nach § 55 Abs. 4 Satz 1 GO auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden (auch, wenn dies nicht der Überwachung der Beschlussausführung oder der Überwachung des Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten dienen soll).

Gleiches gilt für ein einzelnes zu benennendes Ausschussmitglied oder Mitglied der Bezirksvertretung auf Verlangen durch Beschluss eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung (§ 55 Abs. 4 Satz 2 GO).

- Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung, der es angehört, dienen (§ 55 Abs. 5 GO).

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, also sachkundige Bürger und Einwohner (§§ 58 Abs. 3 und 4 GO), besitzen diese Art von Akteneinsichtsrecht nicht. Näheres siehe unter 12.2.3.

22.6.5.2 Beschlussvorbereitung und Beschlussausführung

22.6.5.2.1 Beschlussvorbereitung

Nach § 62 Abs. 2 Satz 1 GO bereitet der Bürgermeister die Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vor. Für dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO sieht die GO nicht vor, dass sie vom Bürgermeister vorbereitet werden müssen, obwohl § 62 Abs. 2 Satz 2 GO die Ausführung dieser dringlichen Entscheidungen durch den Bürgermeister ausdrücklich vorschreibt. Dies könnte darin seinen Grund haben, dass eine besondere Eilbedürftigkeit im Einzelfall eine ausdrückliche Entscheidungsvorbereitung unmöglich machen könnte. Eine Vorbereitung einer dringlichen Entscheidung durch den Bürgermeister ist jedenfalls nicht unzulässig, denn schließlich sind diese Entscheidungen Rats- bzw. Ausschussbeschlüsse ersetzende Entscheidungen, sodass sich eine Berechtigung zur Vorbereitung durch den Bürgermeister aus § 62 Abs. 2 Satz 1 GO herleiten lässt.

In der Praxis ist eine schriftliche Vorlage auch zu dringlichen Entscheidungen durchaus üblich. Diese Vorlage dient dann – ergänzt um den Wortlaut der dringlichen Entscheidung – zugleich als Vorlage für den Genehmigungsbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, § 60 Abs. 2 Satz 2 GO.

Vorbereitung der Beschlüsse bedeutet grundsätzlich die Erledigung aller Arbeiten und Beschaffung aller Informationen, die für die Entscheidungsfindung wesentlich

sind. Was an Sachinformationen zur Vorbereitung der Beschlüsse vorgelegt wird und in welcher Form dies geschieht, liegt im Ermessen des Bürgermeisters⁴⁹⁹.

Hinsichtlich der Form ist quasi eine Zusammenfassung der Vorbereitung in schriftlicher Form durch sog. Verwaltungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen praxisüblich.

Der Rat kann den Bürgermeister per Beschluss auch beauftragen, bestimmte Vorbereitungsmaßnahmen oder in einem konkreten Fall zusätzliche Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Insoweit handelt es sich dann um die Ausführung von Beschlüssen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO), die in der Vorbereitung weiterer Beschlüsse besteht.

Der Rat kann dem Bürgermeister die Zuständigkeit der Beschlussvorbereitung nicht entziehen. Er kann aber vorsehen, dass vor der Ratsentscheidung ein Fachausschuss sich mit der Angelegenheit beratend befasst⁵⁰⁰. Da diese Maßnahme ebenfalls der Entscheidungsfindung des Rates dient, ist es auch eine Vorbereitung von Ratsbeschlüssen, die aber die Zuständigkeit des Bürgermeisters nicht beeinträchtigt. Der Rat muss nämlich das Recht haben, außer den vom Bürgermeister gelieferten Stellungnahmen zur Vorbereitung der Beschlüsse weitere Informationen einzuholen, sei es durch Ausschusstellungen, sei es durch Anhörung von Sachverständigen oder durch Erschließung anderer Informationsquellen⁵⁰¹. Den den Ratsbeschluss vorbereitenden Ausschussbeschluss muss aber auch der Bürgermeister vorbereiten (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO). In der Praxis werden Ausschuss und Rat dieselbe Vorlage erhalten, die Vorlage für den Rat wird lediglich durch die Stellungnahme des Ausschusses ergänzt.

22.6.5.2.2 Beschlussausführung

Der Bürgermeister ist auch zuständig für die Durchführung der Beschlüsse des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO). Bei den Ausschüssen kommen nur Beschlüsse der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis in Betracht. Die Beschlüsse der übrigen Ausschüsse stellen nur Empfehlungen für den Rat dar. In diesen Fällen kann Beschlussausführung allenfalls Zuleitung an den Rat bedeuten.

Eine gesetzliche Einschränkung der Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Ausführung der Beschlüsse ist darin zu sehen, dass nach § 59 Abs. 2 GO der Finanzausschuss die zur Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen trifft. Es können auch andere Ausschüsse diese Befugnis erhalten (§ 59 Abs. 2 letzter Halbsatz GO). Weiterhin ist gem. § 53 Abs. 2 GO der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters zuständig für die Ausführung der Beschlüsse, die

499 Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Erl. 4.1 zu § 62; Lübken, in: Kleebaum/Palmen, Erl. VI.1a zu § 62.

500 Rauball/Pappermann/Roters, Rn. 3 zu § 47.

501 Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Erl. 4.1 zu § 62; Plückhahn, in: Held u. a., Erl. 11.2 zu § 62.

- die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister,
- die Amtsführung des Bürgermeisters betreffen.

Beschlüsse zur Durchführung der Geschäftsordnung führt der ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeister aus, wenn der an sich zuständige Bürgermeister persönlich betroffen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 2 GO).

Grundsätzlich hat der Bürgermeister die Beschlüsse unverzüglich nach der Beschlussfassung auszuführen. Er darf Ratsbeschlüsse nicht ausführen, wenn er dagegen Widerspruch gem. § 54 Abs. 1 GO eingelegt hat, wenn er einen solchen Beschluss beanstandet hat (§ 54 Abs. 2 GO) oder wenn die Aufsichtsbehörde ihn zur Beanstandung angewiesen hat (§ 122 Abs. 1 Satz 1 GO), da alle diese Maßnahmen aufschiebende Wirkung haben.

Aus dem gleichem Grund darf der Bürgermeister einen Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis nicht ausführen, wenn er ihn beanstandet hat (§ 54 Abs. 3 GO), dazu von der Aufsichtsbehörde angewiesen worden ist (§ 122 Abs. 1 Satz 1 GO) oder wenn er oder ein Fünftel des betreffenden Ausschusses Einspruch dagegen eingelegt hat (§ 57 Abs. 4 Satz 2 GO).

Da die GO dem Bürgermeister für den Widerspruch gegen einen Ratsbeschluss drei Tage Zeit lässt (§ 54 Abs. 1 GO) und bezüglich des Einspruchs gegen einen Ausschussbeschluss die Geschäftsordnung eine Frist vorsieht (§ 57 Abs. 4 Satz 2 GO), muss der Bürgermeister erst den Ablauf dieser Fristen abwarten, bevor er die Beschlüsse ausführt. Er kann jedoch bereits vor Ablauf dieser Fristen die Beschlüsse ausführen, wenn er oder die Einspruchsberechtigten ausdrücklich erklären, vom Widerspruchs- bzw. Einspruchsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.

Die Durchführung der Beschlüsse geschieht unter Kontrolle des Rates und in Verantwortung gegenüber dem Rat (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Rat überwacht nicht nur die Durchführung seiner Beschlüsse, sondern auch der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO) und kann zu diesem Zweck vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen (§ 55 Abs. 3 GO).

Daraus ergibt sich auch, dass der Rat jederzeit vom Bürgermeister Auskunft über den Stand der Beschlussausführung verlangen kann⁵⁰².

22.6.5.3 Durchführung von Weisungen gem. § 62 Abs. 1 S. 2 GO

Der Bürgermeister führt Weisungen, die bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder bei Auftragsangelegenheiten erteilt werden, unter Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber aus. Das Kontrollrecht des Rates ist aber beschränkt auf die ordnungsgemäße Durchführung der Weisung. Der Rat hat keines-

502 Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Erl. 4.2 zu § 62; Lübken, in: Kleerbaum/Palmen, Erl. VI.2 zu § 62; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. III.2 zu § 62.

falls das Recht, durch Ratsbeschluss den Inhalt der Weisung zu verändern oder gar die Durchführung der Weisung zu hindern⁵⁰³.

22.6.5.4 Aufgabenerfüllung im Wege der Organleihe

Nach § 62 Abs. 3 GO obliegt dem Bürgermeister die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund (besonderer) gesetzlicher Vorschriften übertragen sind. Der Bürgermeister wird hier im Wege der Organleihe nicht als kommunales, sondern als staatliches Organ tätig und ist dementsprechend auch nicht dem Rat, sondern dem jeweiligen staatlichen Aufgabenträger gegenüber verantwortlich und unterliegt ohne Widerspruchsrecht dessen Weisungen. Der Rat hat aber auch in diesem Bereich Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gem. § 55 GO.

Die Gesetze übertragen in diesen Fällen der Organleihe die Aufgabendurchführung dem „Hauptverwaltungsbeamten“ (z. B. § 9 Abs. 4 OBG). Wenn die Gesetze lediglich die Zuständigkeit der „Gemeindebehörde“ begründen, richtet sich die Organkompetenz nach kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften.

22.6.5.5 Sitzungsteilnahme

22.6.5.5.1 Ratssitzungen

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 GO nimmt der Bürgermeister an den Sitzungen des Rats teil. Er hat also das Recht, aber auch die Pflicht zur Teilnahme.

Sein Teilnahmerecht ergibt sich bereits aus § 40 Abs. 2 Satz 2 GO, wonach er Mitglied des Rates ist.

Dass der Bürgermeister Stimmrecht besitzt, sieht § 40 Abs. 2 Satz 5 GO ausdrücklich vor. Dieses Stimmrecht schließt auch das Recht ein, sich an der Beratung zu beteiligen⁵⁰⁴. Insofern hätte es der Regelung in § 69 Abs. 1 Satz 2 GO, wonach der Bürgermeister berechtigt ist, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen, nicht bedurft. Auch daran merkt man der Formulierung des § 69 GO an, dass sie ursprünglich auf den (früheren) Gemeindedirektor zugeschnitten war § 48 GO (alt).

Bezüglich der Stellungnahme zu einem Punkt der Tagesordnung ist § 69 Abs. 1 Satz 2 GO für den Bürgermeister insoweit bedeutsam, als er auf Verlangen eines Ratsmitglieds gezwungen werden kann, eine solche Stellungnahme abzugeben. „Stellungnahme“ geht über eine Tatsachenauskunft hinaus und verlangt vom Bürgermeister subjektive Bewertung⁵⁰⁵.

503 Plückhahn, in: Held u. a., Erl. 14.1 zu § 62.

504 Lange, S. 60, 61.

505 Plückhahn/Faber, in: Held u. a., Erl. 4.3 zu § 55.

22.6.5.5.2 Ausschusssitzungen

Der Bürgermeister ist gem. § 69 Abs. 2 Satz 1 GO berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Auch § 58 Abs. 1 Satz 3 GO gibt dem Bürgermeister das Recht, an allen Sitzungen aller Ausschüsse teilzunehmen, und zwar mit beratender Stimme. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Bezüglich des Hauptausschusses ergibt sich das Teilnahmerecht aus § 57 Abs. 3 GO. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO), und er hat Stimmrecht in diesem Ausschuss (§ 57 Abs. 3 Satz 2 GO).

Der Bürgermeister ist zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung verpflichtet, wenn der Ausschuss dies (durch Beschluss) verlangt (§ 69 Abs. 2 GO). Er ist berechtigt, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Verpflichtet ist er dazu, wenn ein Ausschussmitglied dies verlangt (§ 69 Abs. 2 Satz 2 GO).

22.6.5.6 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Nach § 41 Abs. 3 GO ist der Bürgermeister zuständig für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das bedeutet, dass in diesen Angelegenheiten der Bürgermeister die Entscheidung trifft, ohne den Rat oder einen Ausschuss einschalten zu müssen. Selbstverständlich führt der Bürgermeister auch diese Entscheidungen durch. Diese Geschäfte gelten als im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen (gesetzlich fingierte Delegation, vgl. 27.2.3). Der Rat kann sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten (§ 41 Abs. 3 GO) und er besitzt ein beschränktes Rückholrecht (siehe im Einzelnen 27.3).

Die GO definiert die Geschäfte der laufenden Verwaltung nicht, da der Umfang dieser Aufgaben von der Größe, der Finanzkraft und der Bedeutung der einzelnen Gemeinde abhängt.

Bei der Formulierung „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff⁵⁰⁶. Die Voraussetzungen dieses unbestimmten Rechtsbegriffs liegen vor, wenn eine Angelegenheit nach Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften gehört, ohne dass es auf Umfang und Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht und auf die finanziellen Auswirkungen ankommt; entscheidendes Merkmal ist die Erledigung der fraglichen Aufgabe nach feststehenden Grundsätzen auf eingefahrenen Geleisen⁵⁰⁷. Die in der Praxis wegen ihrer Exaktheit beliebte Abgrenzung nach der finanziellen Auswirkung des Geschäfts ist daher rechtlich kaum vertretbar. In Erkenntnis der Tatsache, dass eine andere als die rechtlich zumindest zweifelhafte Abgrenzung nach der geldlichen Bedeutung des Geschäfts in der Praxis recht schwierig ist, empfahl Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VV zu § 28 GO (alt) eine Regelung, nach der der Gemeindedirektor

506 Elenkämper, in: Articus/Schneider, Erl. 4.2 zu § 41; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. IV. 3 zu § 41; Smith, in: Kleerbaum/Palmen, Erl. VI.2 zu § 41; Wansleben, in: Held u. a., Erl. 4.2 zu § 41.

507 BGH, NJW 1980, 117; OVG NRW, OVG 3, 1; 10, 311; 25, 186/193.

(heute: Bürgermeister) „nach pflichtgemäßem Ermessen“ darüber entscheiden soll, welche Angelegenheiten nach § 28 Abs. 3 GO (heute: § 41 Abs. 3 GO) von ihm selbst entschieden werden können.

Dabei bedeutet aber Ermessen nicht, dass der Bürgermeister bei Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs einen Ermessensspielraum besitzt, denn auf der Tatbestandsseite einer Norm gibt es kein Ermessen. Dem Bürgermeister steht auch kein Bewertungsspielraum zu. Er kann nur eine rechtmäßige Entscheidung treffen, bejahend oder verneinend. Kommt er zu der Entscheidung, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet er selbst in der Sache. Ist er aber der Auffassung, dass es sich nicht um ein solches Geschäft handelt, legt er die Angelegenheit dem Rat oder einem in der Sache entscheidungsbefugten Ausschuss vor.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört der tägliche Erlass der Vielzahl von Verwaltungsakten⁵⁰⁸.

22.6.5.7 Entscheidung der übertragenen Angelegenheiten

Nach § 41 Abs. 2 GO kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen (vgl. auch 27.2.2). Auch Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis dürfen die ihnen zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf den Bürgermeister weiter übertragen, wenn der Rat sie dazu ermächtigt hat (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GO). Der Rat bzw. Ausschuss kann diese Übertragung jederzeit ganz oder teilweise rückgängig machen (Rückholrecht, vgl. auch 27.3).

22.6.5.8 Beanstandung rechtswidriger Rats- und Ausschussbeschlüsse

Nach § 54 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister verpflichtet, Beschlüsse des Rates, die das geltende Recht verletzen, schriftlich begründet zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und zwingt den Rat dazu, sich noch einmal mit der Angelegenheit zu befassen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen (§ 54 Abs. 2 Satz 4 GO). Die Aufsichtsbehörde kann den rechtswidrigen Beschluss aufheben (§ 122 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die gleiche Beanstandungspflicht hat der Bürgermeister gegenüber einem rechtswidrigen Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis (§ 54 Abs. 3 GO). Sollte der Ausschuss trotz der Beanstandung bei seinem Beschluss verbleiben, entscheidet zunächst der Rat über die Angelegenheit. Billigt der Rat den rechtswidrigen Ausschussbeschluss, ist die Aufsichtsbehörde einzuschalten, die den Ausschussbeschluss und den billigenden Ratsbeschluss aufheben kann (vgl. zur Beanstandung auch 18.2.2 und zur Aufhebung von Beschlüssen 29.5.2.1).

508 Beispiele aus der Rechtsprechung siehe Rehn/Cronauge/von Lenne/Knirsch, Erl. IV.3 zu § 41.

22.6.5.9 Organisations- und Leitungsbefugnis

Nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GO leitet und verteilt der Bürgermeister die Geschäfte. Somit ist er zuständig für die institutionelle und funktionelle Organisation. Im Rahmen der institutionellen Organisation bestimmt er die Gliederung und den Aufbau des gemeindlichen Verwaltungsapparats. Wichtige Instrumentarien hierzu sind Aufgabengliederungs- und Verwaltungsgliederungspläne.

Beispiele:

Der Bürgermeister bestimmt z. B., ob je ein separates Hauptamt und Personalamt eingerichtet wird oder ob stattdessen eine einzige Organisationseinheit, etwa ein Haupt- und Personalamt, gebildet wird. Er hat es in der Entscheidungsgewalt, Fragen der Organisation im Hauptamt erledigen zu lassen oder gar ein besonders Organisationsamt zu bilden. Er entscheidet, ob anstelle der Ämtergliederung eine Fachbereichsgliederung gewählt wird.

Allerdings steht die Frage der institutionellen Organisation nicht uneingeschränkt im Ermessen des Bürgermeisters. Er muss diejenigen Organisationseinheiten schaffen, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Beispiele:

Kreisfreie Städte sowie Große und Mittlere kreisangehörige Städte müssen ein Rechnungsprüfungsamt einrichten (§ 102 Satz 1 GO). Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern müssen eine Volkshochschule betreiben (§ 11 Weiterbildungsgesetz). In kreisfreien Städten ist für jeden Bezirk eine Bezirksverwaltungsstelle zu bilden (§ 38 Abs. 1 Satz 1 GO).

Im Rahmen der Bestimmung der funktionellen Organisation ist der Bürgermeister befugt, eigenständig darüber zu befinden, welche Aufgaben er welchen Beschäftigten zuweist, und er regelt sämtliche Fragen des Arbeitsablaufes. Er ist verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO). Im Rahmen der Geschäftsverteilung kann sich der Bürgermeister bestimmte Aufgaben vorbehalten und auch die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GO). Das Recht der Geschäftsverteilung ist allerdings in einigen Fällen eingeschränkt:

- Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen.

Wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt, kann der Rat allein den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen. Allerdings ist dazu ein Beschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich (§ 73 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO).

Kommt eine einvernehmliche Festlegung oder ersatzweise ein Beschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder nicht zustande, dann kann der

Bürgermeister allein den Geschäftskreis der Beigeordneten bestimmen (§ 73 Abs. 1 Satz 4, § 62 Abs. 1 Satz 3 GO). Nähere Einzelheiten siehe auch unter 23.3.

- Der Rat bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes (§ 104 Abs. 2 GO). Kämmerer und Kassenverwalter (soweit nicht Beigeordnete) werden aber vom Bürgermeister bestellt.
- Der Rat bestellt den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (§ 68 Abs. 1 Satz 4 GO).
- Der Rat bestellt den Schriftführer (§ 52 Abs. 1 Satz 2 GO).
- Die Beigeordneten werden vom Rat gewählt (§ 71 Abs. 1 Satz 3 GO).

Ansonsten ist die Geschäftsverteilungsbefugnis des Bürgermeisters nicht entziehbar, da es sich dabei um eine gesetzliche Delegation handelt (vgl. auch 27.2.1).

22.6.5.10 Dienstvorgesetzter

Nach § 73 Abs. 2 GO ist der Bürgermeister Dienstvorgesetzter aller gemeindlichen Mitarbeiter. Dienstvorgesetzter zu sein, bedeutet, für beamtenrechtliche (ebenso arbeits- und tarifrechtliche) Entscheidungen über persönliche Angelegenheiten zuständig zu sein (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LBG).

Der Bürgermeister ist außerdem Vorgesetzter aller gemeindlichen Dienstkräfte. Vorgesetzter ist, wer einem Beamten (ebenso anderen Bediensteten) für die dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann (§ 2 Abs. 5 Satz 1 LBG). Hierbei ist aber auf Besonderheiten bezüglich des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes hinzuweisen. Der Bürgermeister ist zwar ihr Dienstvorgesetzter, nicht aber auch uneingeschränkt ihr Vorgesetzter. Das Rechnungsprüfungsamt (örtliche Rechnungsprüfung) ist nämlich dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 104 Abs. 1 Satz 1 GO). Der Bürgermeister kann nur innerhalb seines Amtsbereichs unter gleichzeitiger Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge übertragen (§ 103 Abs. 3 GO). Die örtliche Rechnungsprüfung ist generell von fachlichen Weisungen frei (§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO).

Der Bürgermeister selbst hat keinen direkten Dienstvorgesetzten⁵⁰⁹.

In bestimmten, in § 119 LBG aufgeführten Fällen nimmt die Aufsichtsbehörde die Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr (§ 119 Abs. 6 LBG).

22.6.5.11 Personalgewalt

Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

509 Collisi, in: Articus/Schneider, Erl. 2 zu § 72; Lübken, in: Kleerbaum/Palmen, Erl. II.4. zu § 62; Plückhahn, in: Held u. a., Erl. 3.2 zu § 73.

Damit ist der Bürgermeister grundsätzlich zuständig für sämtliche Personalentscheidungen für alle Beamten und für alle arbeitsrechtlich beschäftigten Mitarbeiter der Gemeinde. Er ist damit zuständig für die Ernennungen (Einstellung, Beförderung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand) der Beamten und für die Begründung, Änderung und Aufhebung von Arbeitsverhältnissen der vertraglich Beschäftigten der Gemeinde.

Bei diesen Entscheidungen ist der Bürgermeister aber an den (vom Rat als Anlage zum Haushaltsplan beschlossenen) Stellenplan gebunden (§ 74 Abs. 2 GO).

Diese Zuständigkeiten können dem Bürgermeister grundsätzlich nicht durch den Rat entzogen werden.

Allerdings ist für einen bestimmten Personenkreis für bestimmte Personalentscheidungen eine abweichende, einschränkende Regelung durch die Hauptsatzung möglich. Nach § 73 Abs. 3 Satz 2 GO kann die Hauptsatzung bestimmen, dass für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.

Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ratsmitglieder treffen (§ 73 Abs. 3 Satz 3 GO).

Kommt weder das Einvernehmen noch der ersetzende Ratsbeschluss zustande, entscheidet wieder der Bürgermeister allein (§ 73 Abs. 3 Satz 5 GO).

Bedienstete in Führungspositionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordneter) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. In der klassischen kommunalen Verwaltungsorganisation sind Bedienstete in Führungsfunktionen die Amtsleiter. Ausgenommen vom Mitwirkungsvorbehalt des Rates bzw. des Hauptausschusses sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO).

Nicht alle Personalentscheidungen für Mitarbeiter in Führungspositionen können durch Hauptsatzungsregelung unter den Mitwirkungsvorbehalt des Rates bzw. des Hauptausschusses gestellt werden, sondern nur Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder die das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern.

Der Begriff des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses umfasst nur Entscheidungen, die das statusrechtliche Amt des Beamten berühren⁵¹⁰. Dazu gehören alle Ernennungen (wie z. B. Begründung eines Beamtenverhältnisses, Beförderung) und die Überlassung eines Amtes auf Probe. Ebenso berühren die Versetzung in den

510 Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. III.2 zu § 73; Flühöh, in: Kleebaum/Palmen, Erl. IV.2.b zu § 73.

Ruhestand und die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis das beamtenrechtliche Grundverhältnis⁵¹¹.

Veränderungen des Arbeitsverhältnisses i. S. v. § 73 Abs. 3 Satz 2 GO sind Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen⁵¹². Auch eine Umsetzung eines angestellten Bediensteten in einer Führungsposition verändert dann das Arbeitsverhältnis, wenn die Umsetzung auf einen höherwertigen Arbeitsplatz einen Rechtsanspruch auf Höhergruppierung mit sich bringt⁵¹³.

Nach § 73 Abs. 3 Satz 2 GO ist der Mitwirkungsvorbehalt nur zulässig, wenn es um Entscheidungen geht, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern. Verändern kann man nur etwas bereits Bestehendes.

Wenn man diese Vorschrift wörtlich nimmt, dann wären Einstellungen unter Begründung eines Beamtenverhältnisses zur Gemeinde und Begründungen von Arbeitsverhältnissen zur Gemeinde von der Möglichkeit des Mitwirkungsvorbehalts ausgenommen, weil ja diese Vorgänge kein bestehendes Beamten- oder Arbeitsverhältnis zur Gemeinde verändern. Damit wäre die Regelung höchst unvollkommen und lächerhaft.

Sinn und Zweck der Regelung des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO ist auch – und insbesondere – die das beamtenrechtliche Grundverhältnis bzw. das Arbeitsverhältnis begründenden Entscheidungen dem Mitwirkungsvorbehalt durch Hauptsatzungsregelung zugänglich zu machen⁵¹⁴. Nach der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 14/3979, S. 147) sollen gerade auch beamtenrechtliche Ernennungen und der Abschluss von Arbeitsverträgen unter die Regelung fallen.

Eine gesetzliche Sonderregelung besteht für die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung. Ihre Bestellung und Abberufung erfolgt immer durch den Rat (§ 104 Abs. 2 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q GO).

Ebenso werden die Betriebsleiter der gemeindlichen Eigenbetriebe durch den Rat bestellt und abberufen (§ 4 Satz 1 Buchst. a EigVO), und der Rat kann bei mehreren Betriebsleitern eines Eigenbetriebes einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 EigVO).

Beigeordnete werden immer vom Rat gewählt (§ 71 Abs. 1 Satz 3, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c GO).

511 Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. III.2 zu § 73; Flühöh, in: Kleebaum/Palmen, Erl. IV.2.b zu § 73.

512 Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. III.2 zu § 73.

513 Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. III.2 zu § 73; Flühöh, in: Kleebaum/Palmen, Erl. IV.2.b zu § 73.

514 Runderlass des Innenministers vom 12. Dezember 2007; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. III.1 zu § 73.

22.6.5.12 Gesetzliche Vertretung der Gemeinde

Nach § 63 Abs. 1 GO ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Einzelheiten dazu siehe unter 25.2.

22.6.5.13 Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister oder dem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht die GO etwas anderes bestimmt (§ 64 Abs. 1 GO).

Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen der Form des § 64 Abs. 1 GO nicht, wenn die Vollmacht entsprechend § 64 Abs. 1 GO erteilt worden ist (§ 64 Abs. 3 GO).

Für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 64 Abs. 1 GO ebenfalls nicht. Hier reicht eine Unterschrift eines unterschrittsbefugten Mitarbeiters. Außerdem sind in diesem Bereich auch mündliche verpflichtende Erklärungen grundsätzlich zulässig. Einzelheiten siehe unter 25.2.1.1.

22.6.5.14 Beamtenrechtliche Urkunden und Arbeitsverträge

Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte und Arbeitsverträge bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Das Gleiche gilt für sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten.

Der Bürgermeister kann eine andere Regelung treffen, indem er durch Dienstanweisung die Unterschriftsbefugnis überträgt (§ 74 Abs. 3 GO).

22.6.5.15 Bestätigung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der Kämmerer stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf und legt ihn dem Bürgermeister zur Bestätigung vor (§ 80 Abs. 1 GO).

Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Kämmerer das Recht, dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist dem Rat vorzulegen (§ 80 Abs. 2 GO).

22.6.5.16 Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet grundsätzlich der Kämmerer.

Der Rat kann allerdings eine andere Regelung treffen (§ 83 Abs. 1 GO). Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann der Kämmerer die Entscheidungsbefugnis auf andere Bedienstete übertragen.

22.6.5.17 Bestätigung des Jahresabschlusses

Der Entwurf des am Ende eines jeden Haushaltsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses wird vom Kämmerer dem Bürgermeister vorgelegt. Dem Bürgermeister obliegt die Bestätigung dieses Entwurfs. Nach Bestätigung leitet der Bürgermeister den Entwurf dem Rat zur Feststellung zu (§ 95 Abs. 3 GO).

22.6.5.18 Durchführung des Bekanntmachungsverfahrens bei Satzungen

Nach § 3 Abs. 1 BekanntmVO veranlasst der Bürgermeister nach Unterzeichnung der Bekanntmachungsanordnung (§ 2 Abs. 4 und 5 BekanntmVO), dass Satzung und Bekanntmachungsanordnung ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht werden. Dieser Vorschrift über diese Aufgabenzuweisung an den Bürgermeister hätte es eigentlich nicht bedurft, da die Durchführung des speziellen Bekanntmachungsverfahrens zur Ausführung eines Satzungsbeschlusses gehört (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO).

22.7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Die GO unterscheidet die Vertretung im Amt durch den allgemeinen Vertreter (§ 68 GO) und die Vertretung durch ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO).

Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Weitere Beigeordnete sind zur allgemeinen Vertretung nur berufen, wenn der zum allgemeinen Vertreter bestellte Beigeordnete (Erster Beigeordneter) verhindert ist, und zwar nehmen sie diese Vertretungsbefugnis in der vom Rat festgelegten Reihenfolge wahr (§ 68 Abs. 1 Satz 3 GO).

Ist nur ein Beigeordneter vorhanden, ist er zum allgemeinen Vertreter zu bestellen. Hat die Gemeinde keinen Beigeordneten, so bestellt der Rat einen anderen Bediensteten der Gemeinde zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (§ 68 Abs. 1 Satz 4 GO).

Näheres siehe unter 23.7.

Die ehrenamtlichen Stellvertreter werden vom Rat aus der Mitte des Rates für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 GO). Einzelheiten siehe unter 22.4.

Die GO legt nicht den Umfang der Befugnisse und Zuständigkeiten des allgemeinen Vertreters fest. Sie geht den umgekehrten Weg und beschreibt die Ausnahmen, d. h. sie regelt, in welchen Fällen der allgemeine Vertreter nicht vertretungsbefugt ist.

Grundsätzlich wird also der Bürgermeister in allen seinen Aufgaben durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten, soweit die GO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Von dieser allumfassenden Vertretungsbefugnis des allgemeinen Vertreters gibt es sechs in der GO ausdrücklich und abschließend geregelte Ausnahmen:

- a) Bei der Repräsentation wird der Bürgermeister durch ehrenamtliche Stellvertreter vertreten (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GO).
- b) Bei der Leitung der Ratssitzung wird der Bürgermeister ebenfalls durch ehrenamtliche Stellvertreter vertreten (§ 67 Abs. 1 Satz 2 GO).
- c) Bei der Sitzungsleitung zur Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter sowie der Entscheidungen, die vor der Wahl der Stellvertreter getroffen werden müssen, wird der Bürgermeister vom Altersvorsitzenden vertreten (§ 67 Abs. 5 Satz 1 GO).
- d) Bei der Leitung der Sitzung zur Abberufung der ehrenamtlichen Stellvertreter wird der Bürgermeister ebenfalls vom Altersvorsitzenden vertreten (§ 67 Abs. 5 Satz 2 GO).
- e) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Vorsitzender des Hauptausschusses (§ 57 Abs. 3 Satz 1 GO) wird der Bürgermeister von dem aus der Mitte des Hauptausschusses vom Hauptausschuss gewählten Vertreter vertreten (§ 57 Abs. 3 Satz 2 GO).
- f) Beschlüsse, die die Durchführung der Geschäftsordnung betreffen, führt der ehrenamtliche Stellvertreter durch, wenn der Bürgermeister persönlich betroffen ist (§ 53 Abs. 1 Satz 2 GO).

In allen anderen Zuständigkeiten und Befugnissen wird der Bürgermeister durch den allgemeinen Vertreter vertreten.

Die gesetzliche Regelung der Vertretung des Bürgermeisters ist weder unklar noch lückenhaft. Folglich besteht keine Notwendigkeit der Auslegung⁵¹⁵. Gleichwohl führt systemisches Unbehagen an dieser an sich eindeutigen gesetzlichen Regelung in der Literatur zu Auslegungsversuchen mit von der gesetzlichen Regelung abweichenden Ergebnissen.

Zum Teil wird angenommen, dass der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung und der Einladung des Rates (§§ 47, 48 GO) beim Widerspruch gegen einen Ratsbeschluss (§ 54 Abs. 1 GO) und beim Einspruch gegen einen Ausschussbeschluss (§ 57 Abs. 4 GO) vom ehrenamtlichen Stellvertreter vertreten wird⁵¹⁶.

Diesen abweichenden Auffassungen liegt hauptsächlich das Unbehagen an den „Systemabweichungen“ bei den gesetzlich vorgesehenen Vertretungsregelungen zugrunde. Kritisiert wird u. a., dass die „politische Linie“ und die „administrative Li-

515 Erlenkämper, in: Articus/Schneider, Erl. 3 zu § 67; ähnlich: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Erl. III. zu § 67.

516 Lübken, in: Kleebaum/Palmen, Erl. III.2 zu § 67; Küpper, NWVBl. 2001, 209; ähnlich, aber differenziert und nicht festlegend: Kirchhof/Plückhahn, in: Held u. a., Erl. 2.1 zu § 67, ebenfalls ohne Festlegung: Hofmann/Theisen, 366.

nie“ bei der Vertretungsregelung nicht „sauber“ eingehalten wird und z. B. der allgemeine Vertreter auch die Vertretungsbefugnis bei Befugnissen erhält, die der Bürgermeister in der Funktion als Ratsvorsitzender hat, wie z. B. bei der Einberufung des Rates und der Festsetzung der Tagesordnung (§§ 47, 48 GO), dem Widerspruchsrecht (§ 54 GO) und dem Einspruchsrecht (§ 57 Abs. 4 GO).

Diese Unzufriedenheit mit diesen Abweichungen von der „geraden Linie“ ist durchaus verständlich. Aber m. E. ist es nicht Aufgabe des Schrifttums, systematisch „unpassende“ Regelungen im Wege der Auslegung systemkonform zu deuten und so den Gesetzgeber gewissermaßen zu korrigieren.

Eine durchgehend systemgerechte Lösung der Vertretungsregelung könnte nur der Gesetzgeber selbst durch entsprechende Änderung der GO schaffen. Dies wäre auch gesetzestechnisch klar und ohne Schwierigkeiten möglich. Es böte sich hier eine Regelung durch Bezugnahme auf die einzelnen Vorschriften an, ähnlich der Regelung über das Entfallen des Stimmrechts des Bürgermeisters in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO.

Bezüglich dringlicher Entscheidungen ist dies bereits durch Änderung des § 60 GO geschehen (Gesetz vom 18. September 2012 – GV. NRW. S. 421).

22.8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

22.8.1 Verfassungsrechtliche Rechtsstellung

Die GO verleiht dem Bürgermeister eine Vielzahl organschaftlicher Befugnisse, kraft derer er Organ der Gemeinde ist⁵¹⁷.

Und zwar ist er

- unmittelbares, unabhängiges Verfassungsorgan, soweit er Zuständigkeiten, Befugnisse und Berechtigungen unmittelbar durch die GO erhalten hat und sie unabhängig von Weisungen des Rates wahrnimmt.

Beispiel:

Widerspruchsrecht (§ 54 Abs. 1 GO), Beanstandungspflicht (§ 54 Abs. 2 und 3 GO), Organisationsgewalt (§ 62 Abs. 1 GO), Personalgewalt (§ 57 Abs. 3 GO).

- unmittelbares, abhängiges Organ, soweit er Zuständigkeiten, Berechtigungen und Befugnisse zwar unmittelbar durch die GO erhalten hat, der Rat ihm aber Weisungen erteilen kann oder er dem Rat gegenüber verantwortlich ist und von ihm kontrolliert wird.

⁵¹⁷ VerfGH NRW, OVG 9, 74; Rauball/Pappermann/Roters, Rn. 20 zu § 32 (alt); Zuhorn/Hoppe, S. 186.